

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Repowering von vier Windkraftanlagen in 04938 Übigau-Warenbrück OT Kauxdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14.06.2024

Die Firma eno energy GmbH, Turnerweg 8 in 01097 Dresden, beantragt eine Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Auf den Grundstücken in der Gemarkung Kauxdorf, Flur 1, Flurstücke 6/2, 117, 168/3, 335 und 359 sollen vier Windkraftanlagen (WKA) zurückgebaut (repowered) und vier Neuanlagen errichtet und betrieben werden.

Die Errichtung und der Betrieb von 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen WKA ist ein Vorhaben der Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen wäre. Im Umfeld des Vorhabenstandortes befinden sich, neben den vier rückzubauenden Anlagen, 31 WKA in Betrieb, die als Vorbelastungen zu berücksichtigen sind. Für diese wurden bereits Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt, die Zulassungsentscheidungen sind abgeschlossen. Da es sich bei dem geplanten Repowering um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 UVPG handelt, ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob zusätzliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen und sich somit die Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Es ist beabsichtigt, vier bestehende WKA vom Typ REpower MM 92 mit einer Nennleistung von 2.0 MW, einer Nabenhöhe von 100 m und einer Gesamthöhe von 146,25 m durch vier größere und leistungsstärkere WKA zu ersetzen. Als Neuanlagen sind zwei WKA des Typs eno160 (Nennleistung 6.0 MW, Nabenhöhe 165 m, Gesamthöhe 245 m), eine WKA des Typs eno126 (Nennleistung 4.8 MW, Nabenhöhe 137 m, Gesamthöhe 200 m) und eine WKA des Typs eno152 (Nennleistung 5.6 MW, Nabenhöhe 165 m, Gesamthöhe 241 m) geplant.

2. Standort des Vorhabens

Der Vorhabenstandort befindet sich im Windpark Kauxdorf / Lausitz, im derzeit unwirksamen Windeignungsgebiet 56 „Kauxdorf-Lausitz“ (Planungsregion Lausitz-Spreewald). Die Errichtung der Anlagen ist östlich des Ortes Kauxdorf geplant. Das Vorhaben liegt in einem ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Gebiet, Waldflächen werden nicht beeinträchtigt.

Die beantragten vier WKA stehen im räumlichen Zusammenhang mit 35 bestehenden WKA in der Windfarm „Kauxdorf / Lausitz / Bönitz“. Vier davon sollen im Rahmen des vorliegenden „Repowering-Verfahrens“ zurückgebaut werden. Eine Kumulation mit anderen WKA ist auf Grund der Entfernung von mehr als zwei km nicht gegeben.

Der unmittelbare Standortbereich hat keine besondere Bedeutung für Erholung und Fremdenverkehr.

Die nächstgelegenen, schutzbedürftigen Wohngebäude befinden sich in den Ortslagen Kauxdorf und Bönitz mit ca. 1000 m Entfernung.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Durch das Vorhaben wird die Inanspruchnahme von Fläche, Boden und Pflanzenbestand weitestgehend minimiert. Zu versiegelnde Flächen werden auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt. Die Auswirkungen auf Boden und Pflanzen werden durch die konkrete Standortwahl, sparsamen Flächenverbrauch (soweit

möglich, Nutzung vorhandener Wege und vorhandene Standorte der zu repowernden Anlagen) reduziert. Durch das Vorhaben werden keine Auswirkungen auf besonders geschützte faunistische und floristische Arten erwartet. Die Flächen der vier zurückzubauenden Altanlagen werden anderen Nutzungsformen (Landwirtschaft, Tiere und Pflanzen) zur Verfügung gestellt. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können durch die Planung der WKA in einem Abstand > 1.000 m und der Einhaltung aller gesetzlichen Erfordernisse insbesondere der Emissionen (Lärm, Schattenschlag), des Brandschutzes und der Standsicherheit der Anlagen vermindert bzw. vermieden werden. Erhebliche Belästigungen durch Schattenwurfemissionen werden durch technische Maßnahmen (z. B. Schattenwurf-Abschaltmodul) vermieden. Verunreinigungen von Boden und Grundwasser sind ebenfalls durch technische Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (geschlossene Systeme, ausreichend große Auffangräume) auszuschließen. Risiken durch Eisabwurf, Blitzeinschlag mit Brandfolge, Abbruch von Rotorflügeln, Abknicken des Turmes wird durch umfangreiche Sicherheits- und Schutzsysteme sowie geprüften Standsicherheitsnachweisen entgegengewirkt. Insgesamt sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd